

Hinweise Unbundling

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitäts- bzw. Gasverteilnetz mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, gemäß § 7a Abs. 5 EnWG für einen diskriminierungsfreien Wettbewerb im Netzbereich zu sorgen.

Das bedeutet, dass Mitbewerbern ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Versorgungsleitungen für Strom und Erdgas gewährt werden muss.

Um das sicherzustellen, ist das Unternehmen verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes festzulegen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte legt jährlich einen Gleichbehandlungsbericht der Bundesnetzagentur vor, um die Einhaltung und die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hier können Sie den [Gleichbehandlungsbericht](#) einsehen.